



Landratsamt Böblingen

Landwirtschaft und Naturschutz

Parkstraße 16

71034 Böblingen

Baden-Württemberg

Andrea Molkenthin-Keßler
Referentin für Klimaschutz, Energie und
Verbandsbeteiligung

Tel. +49 (0)711.9 66 72-42
Andrea.Molkenthin-Kessler@NABU-BW.de

Stuttgart, 14. Juni 2023

Antrag auf Streuobstumwandlung nach § 33a NatSchG BW

Mötzingen, B-Plan Röte III - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Sendersky,

vielen Dank für die Übersendung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung einer Streuobstumwandlung. Zu diesem nimmt der NABU Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Erwägungen zum Vorhaben

Streuobstbestände sind ein prägender Teil der traditionellen baden-württembergischen Kulturlandschaft. Etwa 40% der Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Als Lebensraum zahlreicher heimischer Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sind Streuobstbestände von unschätzbarem Wert für den Naturhaushalt und den Erhalt der Biodiversität. Ihre Sortenvielfalt erhält ein wichtiges Genreservoir. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden Streuobstwiesen 2021 als immaterielles Kulturerbe der UNESCO in Deutschland aufgenommen. Baden-Württemberg trägt eine besondere Verantwortung, Streuobstwiesen zu erhalten, denn hier befinden sich die größten zusammenhängenden Streuobstbestände Europas.

Mit der Einführung des § 33a NatSchG BW hat das Land diese Verantwortung unterstrichen:

Gemäß § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind die Streuobstbestände zu erhalten. Sinn und Zweck der Regelung ist ihr Schutz, insbesondere vor der Inanspruchnahme durch Bebauung (vgl. Gesetzesbegründung). Gemäß § 33a (2) NatSchG BW dürfen Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Der Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022 gibt konkretisierende Hinweise zur Anwendung des Paragraphen:

Ein Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes muss demnach alle erforderlichen Informationen enthalten, die es der Unteren Naturschutzbehörde ermöglichen, eine gerechte Abwägung der beiden konkurrierenden Belange Erhaltung des Streuobstbestandes vs. Bebauung durchzuführen. Nur wenn das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Bebauung in der beabsichtigten Art und Weise sowie Ort und Umfang stärker wiegt als das gesetzlich statuierte öffentliche Interesse am Erhalt der Streuobstbestände, kann eine Umwandlungsgenehmigung

ausnahmsweise erteilt werden. Aus der Landtagsdrucksache 16/8272 ist abzulesen, dass im Konflikt mit dem konkurrierenden Belang der Wohnraumschaffung ein grundsätzlicher Vorrang für den Erhalt von Streuobstbeständen besteht: *Primärzweck der Vorschrift ist, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen.*

§ 33a NatSchG BW ist dabei im Zusammenhang mit § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) zu betrachten: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“*

In der Gesamtbetrachtung ist daraus zwingend abzuleiten, dass ein „normales“ Baugebiet hinter einem „normalen“ Streuobstbestand zurückzustehen hat.

Um das öffentliche Interesse an der Bebauung beurteilen zu können, sind insbesondere mindestens die folgenden Informationen im Antrag aufzuführen:

- Plausible Begründung des Bedarfs, zum Beispiel durch eine Bedarfsberechnung oder plausible Wartlisten von Bauwilligen;
- umfassende Beschreibung aller möglichen Standortalternativen und plausible Begründung, warum diese nicht genutzt werden;
- Darlegung der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur flächensparenden Deckung des Wohnraumbedarfs und der Umsetzung dieser Möglichkeiten, zum Beispiel Maßnahmen zur Innenverdichtung oder Festsetzung verdichteter Bauweisen;
- Einhaltung der Vorgaben zu Dichtewerten aus der Regionalplanung.

Um das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes nach § 33a NatSchG BW beurteilen zu können, sind insbesondere mindestens folgende Fragen zu beantworten:

- Wie groß ist die betroffene Fläche? Wie viele Bäume sind betroffen?
- Liegt der Streuobstbestand im Bereich einer Kernfläche oder eines Kern- oder Suchraumes im Fachplan landesweiter Biotopverbund?
- Welche Bedeutung spielt der Streuobstbestand für den funktionalen Biotopverbund?
- Wie ist der Streuobstbestand in das Umfeld eingebunden (sind in der Nähe weitere Streuobstbestände vorhanden, welche Größe und welches Alter weisen sie auf, wie ist das Verhältnis von entfallenden zu verbleibenden Beständen...)?
- Welche Eigenschaften weist der überplante Streuobstbestand auf (Stammhöhe, Baumdichte, Obstarten, Pflegezustand...)?
- Wie steht es um das Habitatpotenzial? Ist der Streuobstbestand geeignet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Arten / gibt es Habitatbäume mit Rissen, Spalten und Höhlen, Totholz?

- Welchen Schutzstatus genießen mögliche und bekannte betroffene Arten auch zurückliegender Vorkommen (Rote-Liste-Status; Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überregionale Ebene)?
- Welche ökologische Qualität hat der Unterwuchs (meist Grünland) / sind FFH-Lebensraumtypen betroffen?
- Wird der Bestand durch Sonderstrukturen wie Steinriegel oder Totholzhaufen aufgewertet?
- Welche Bedeutung hat der Streuobstbestand für Naherholung / Freizeitnutzung?
- Welche Bedeutung hat der Streuobstbestand für Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)?

Abwägung der öffentlichen Interessenskriterien und ihre Gewichtung

Sofern ein Antrag auf Streuobstumwandlung nicht alle Informationen enthält, die eine sachgerechte Abwägung ermöglichen, kann einer Umwandlung ebenso wenig zugestimmt werden, wie wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes überwiegt.

Kann sich eine Gemeinde auf eine bestehende und planungsrechtlich gesicherte Biotopverbundplanung (NatSchG § 22 Abs. 4) oder ein Streuobstwiesenkonzept berufen, in welches die Eingriffsmaßnahme und diesbezügliche Kompensation eingebettet sind, kann das aus Sicht des NABU ggf. zugunsten der Realisierbarkeit des Bauvorhabens ausgelegt werden.

Die vorgesehene Kompensation ist nicht Teil der Abwägungsentscheidung.

Ausgleich

Ist das überwiegende öffentliche Interesse an der Bebauung in jeder Hinsicht, insbesondere auch Ort, Art und Umfang der Bebauung, plausibel und nachvollziehbar belegt, erfordert die Genehmigung darüber hinaus den Nachweis, dass ein ausreichender Ausgleich entsprechend dem Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022 sichergestellt ist. Dabei sind „time-lag“-Effekte und sich daraus ergebende Besonderheiten und Anforderungen betreffend die Kompensation der durch eine Streuobstrodung verlorengehenden Funktionen besonders zu berücksichtigen.

Entscheidende Kriterien für den konkreten Antrag auf Streuobstumwandlung

Die Einschätzung der Kriterien für die beantragte Umwandlungsgenehmigung in Mötzingen werden in der Tabelle auf den folgenden Seiten dargestellt. Daraus abgeleitet ergibt sich unser zusammenfassendes Fazit der Stellungnahme.

Grün: betreffende Situation/Aspekt steht einer Streuobstumwandlung nicht entgegen bzw. spricht für deren Genehmigungsfähigkeit

Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch, Problematik aber ggf. lösbar

Rot: Antragsablehnung ist geboten, da betreffende Situation/Aspekt ein Überwiegen des Streuobstschutzes indiziert ist oder notwendige Angaben fehlen

Zum konkreten Fall Mötzingen „B-Plan Röte III“

Informationen zu 33a-Antrag LK Calw, Mötzingen, B-Plan Röte III)			
Kriterien Streuobst	Bewertungsmaßstab	Bewertung im konkreten Fall	Ampelbewertung
Größe (Fläche und ca. Anzahl der Bäume) und Alter des betroffenen Streuobstbestandes	Optimale Altersstruktur: ca. 15% Jungbäume; 75-80% ertragsfähige Bäume; 5-10% abgängige Bäume	Laut Antrag: Zwei Teilflächen: Fläche a: 1.760 m ² , 16 Obstbäume, lückiger Bestand, ursprünglich 2 Reihen Fläche b: 2.560 m ² , 20 Obstbäume, darunter Nachpflanzungen	Erhaltung ist laut § 33a geboten
Einbindung ins Umfeld / Größe und Alter verbleibender Streuobstbestände (lokal, auf Gemeindeebene); Verhältnis entfallende / verbleibende Bestände	Bedeutung im landesweiten und funktionalen Biotopverbund, auch als Trittstein für andere Gehölzbiotope; Schutzgebiets-Status	Sehr dürftige Angaben. Fläche b ist Kernfläche im landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte.	Angaben schwach, Bedeutung im Biotopverbund wiegt schwer.
Eigenschaften des überplanten Streuobstbestandes (Stammhöhe, Baumdichte, Obstarten...)	Stammhöhe: Mehrheit höher als 1,40 m. Optimal 50- 70 (max. 100) Obstbäume/ha für mögl. Besonnung des Unterwuchses; verschiedene Arten und Sorten; Apfelbäume dominieren, regionale Sorten	k.A.	Angaben fehlen
Pflegezustand	Optimal: regelmäßiger Baumschnitt; Mix aus versch. Pflegezuständen, kein Pestizideinsatz	Sehr grobe Aussage (siehe Zeile 1)	Angaben nicht ausreichend
Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Arten (u.a. Habitatbäume mit Rissen, Spalten und Höhlen, Totholz)	Optimales Höhlenangebot: ca. 10-15 Baumhöhlen/ha.	Laut Antrag: Besonders auf Fläche a viel Totholz und teilweise zerstörte Kronen. Mehrere ältere Bäume mit geeigneten Höhlen und Spalten. Eine alte Birne aufgrund Stammumfang und Beschaffenheit geeignet als Winterquartier für Fledermäuse. Kein Nachweis eines Quartiers.	

<p>Schutzstatus der möglichen und bekannten betroffenen Arten auch zurückliegender Vorkommen*1; Rote-Liste-Status; Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überreg. Ebene</p>	<p>Besonders relevant: Fledermäuse, Brutvögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus), Käfer, Spinnen, Insekten, Reptilien, Amphibien, Pilze</p>	<p>Sechs Fledermausarten nachgewiesen, fünf davon nutzen Fläche als Jagdrevier: Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus. Laut Antrag: Brutgebiet für typische, noch weit verbreitete Vogelarten, u.a. Meisen und 7 Brutpaare des Feldsperlings. Weitere Feldsperlingspaare im angrenzenden Kontaktlebensraum. Einzelreviere von Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rabenkrähe. Nahrungsgebiet für Elster, Haussperling, Mäusebussard, Rauchschnalze, Ringeltaube, Rotmilan, Stieglitz, Wacholderdrossel. Zwei der Obstbäume: werden vom Gewöhnlichen Rosenkäfer besiedelt. Die Unterlagen werden der Bedeutung des Gebietes nicht gerecht: Die Streuobstwiesen dienen auch aktuell noch als Ruhe – und Nahrungsraum für streng geschützte Arten wie den Feldsperling und die sechs Fledermausarten. Weitere Arten wurden in der Vergangenheit festgestellt (siehe Stellungnahme des BUND Herrenberg).</p>	<p>Auf den Schutzstatus der Arten und die Bedeutung der Vorkommen auf lokaler und überreg. Ebene wird nicht eingegangen.</p>
<p>Qualität des Unterwuchses/Grünlands, insb. FFH-Lebensraumtypen</p>	<p>Optimal: großes Blütenangebot, ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen o. Pferden</p>	<p>k.A.</p>	<p>Angaben fehlen</p>
<p>Ökolog. Aufwertung durch Sonderbiotope</p>	<p>Positiv z.B. Steinriegel, Totholzhaufen, Wirtspflanzen für Falter...</p>	<p>k.A.</p>	<p>Entweder nicht vorhanden oder Angaben fehlen</p>
<p>Bedeutung für Naherholung / Freizeitnutzung</p>		<p>k.A.</p>	<p>Angaben fehlen</p>
<p>Bedeutung für Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>		<p>k.A.</p>	<p>Angaben fehlen</p>

Fazit öffentliches Interesse Erhaltung Streuobst			Öff. Interesse an der Erhaltung des Streuobstes hat bedeutendes Gewicht.
Kriterien zur Bewertung des Bedarfs	Bewertungsmaßstab	Konkreter Fall	
Bedarfsbegründung und Plausibilitätsprüfung	Werden Wartelisten von Bauwilligen oder andere Nachweise vorgelegt?	Ein derartig großer Bedarf, der eine Inanspruchnahme von insgesamt 13 ha in den beiden geplanten Wohnbaugebieten Röte II und III kann auch durch das dem B-Plan beigefügte raumordnerische Gutachten nicht belegt werden. Selbst die Regionalplanung hat dementsprechend im Verlauf des B-Plan-Verfahrens eine Untersagung als mögliche Maßnahme genannt. Schon bei einem Blick auf das Luftbild sind zahlreiche Baulücken im Gebiet Röte I erkennbar. Sollte tatsächlich darüber hinaus gehender Bedarf bestehen, kann dieser im Bereich Röte II ohne Beeinträchtigung von Streuobst gedeckt werden.	Bezug auf völlig überalterten FNP reicht nicht aus, um den aktuelle Bedarf zu belegen.
Dichtewerte des Regionalplans eingehalten?	Positiv ist mindestens Einhaltung der Dichtewerte	Vorgaben zur Orientierung an natürliche Bevölkerungsentwicklung und innerem Bedarf werden überschritten. Bruttowohndichte von mindestens 5 EW/ha wird erreicht.	Planung widerspricht den Vorgaben der Regionalplanung
Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung	Wurden alle möglichen Maßnahmen ausgeschöpft?	Nicht ausreichend	Unzureichend. Baulücken vohanden.
Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs	Wurden alle möglichen Maßnahmen ausgeschöpft?	Begrenzung der WE pro Gebäude ist zu niedrig: Bedarf könnte flächensparender gedeckt werden. Laut „Begründung Raumordnung“ gilt Baugebot für die privaten Flächen für 8 Jahre, das im Rahmen der freiwilligen Baulandumlegung geregelt wurde. Wenn nicht gebaut wird, erhält die Gemeinde das Recht des Rückkaufs des Grundstücks, um es einer Bebauung zuzuführen. Mit dieser Regelung ist die Bebauung allerdings nur unzureichend gesichert. Es fehlen sowohl die Pflicht für die Gemeinde zurückzukaufen, als auch zur Zuführung zu einer Wohnbauverwertung. Der Verpflichtungszeitraum ist sehr lang. Gemeindeeigene Grundstücke (5,2 ha) müssen laut Kaufvertrag innerhalb	Keine Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs erkennbar.

		von 2 Jahren bebaut werden. Wie diese Baupflicht abschließend gesichert wurde, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.) Das Thema des sozialen Wohnungsbaus ist nicht aufgegriffen.	
Standortalternativenprüfung	Wurden sämtliche möglichen Alternativen abgeprüft?	Bezug auf überalterten FNP, in dem Alternativen geprüft wurden. Noch wesentlicher als Standortalternativen zu prüfen scheint allerdings, dass gleichzeitig das B-Plan-Verfahren „Röte II“ durchgeführt wird, bei dem kein Streuobst betroffen ist.	Völlig unzureichend
Beschleunigtes Verfahren nach BauGB §13a/b	Beschleunigte Verfahren werden grundsätzlich kritisch betrachtet.		
Fazit öffentliches Interesse Bebauung		Aus den Unterlagen lässt sich ein bedarf an der Wohnbebauung nicht entnehmen.	Öffentliches Interesse an der Bebauung wird nicht belegt.
Gesamtbewertung überwiegendes öffentliches Interesse		Der Bedarf an Wohnraum wird auch durch die zum B-Plan angefertigten Unterlagen, auf die verwiesen wird, absolut nicht nachvollziehbar belegt. Darüber hinaus wird gleichzeitig ein angrenzendes Bebauungsplanverfahren „Röte II) durchgeführt, durch das kein Streuobst betroffen wäre. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Streuobstes überwiegt hier deutlich und zweifelsfrei.	Öffentliches Interesse an der Erhaltung des Streuobstes überwiegt.
Kriterien zur Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen			
Verhältnis Rodung / Neupflanzung	Time-Lag erfordert mindestens Faktor 1: 1,5. Je wertvoller der Bestand, desto höher der Ausgleichsbedarf	12 hochstämmige Obstbäume auf Teil von Flurstück 2735. Ergänzung einer Streuobstwiese um 18 hochst. Obstbäume auf den Flurstücken 2126, 2080 (jeweils teilweise). Einsaat Wiese auf Grabelandbrache und Neupflanzung von 8 hochst. Obstbäumen auf Flurst. 3316. Faktor Verlust: Neupflanzung: Der Time-Lag wird durch Pflanzung von 38 neuen Hochstämmen und Verlust von 36 alten Obstbäumen nicht annähernd ausreichend ausgeglichen.	Ausgleichsfaktor reicht nicht aus
Lage und Struktur der Ausgleichsflächen	Lassen räumliche Nähe und benachbarte	Lage in der Nähe und im Suchraum des landesweiten Biotopverbunds sowie Unterwuchs mit Fettwiese lassen die Ausgleichsflächen geeignet erscheinen.	passt

	Streuobstbestände Erfolg erwarten?		
Größe der neu zu pflanzenden Bäume	Pflanzgröße sollte mindestens 1,80 betragen	k.A. zur Pflanzgröße	Angabe fehlt
Pflanzdichte	Mindestabstand von 12 m ist vorzugeben, um Besonnung des Unterwuchses zu ermöglichen	13 m Abstand ist vorgesehen.	passt
Umpflanzung geeigneter Bäume	Umpflanzung ermöglicht Erhaltung von Strukturen und Aufwertung der Ausgleichsfläche	k.A.	Möglichkeiten nicht ausgeschöpft
Erhaltung von Totholz / Totholzpyramiden auf Ausgleichsfläche	Erhaltung von Totholz ermöglicht Erhaltung von Lebensraum für xylobionte Arten	Besiedelte Stämme sollen erhalten und umgesetzt werden	
Nisthilfen für Fledermäuse/Vögel	Ist Ersatz für Verlust der Lebensraumfunktion gesichert?	Nisthilfen für Brutvögel im Verhältnis 1: 2 als CEF Nisthilfen für Fledermäuse im Verh. 1: 3 als CEF, Erhaltung des Birnbaums	
Pflegevorgaben für Obstbäume	Angaben für Bewässerung, Pflege und Nachpflanzung sichern Erfolg der Maßnahmen	k.A., Pflege muss dauerhaft sichergestellt sein. Bewässerungsvorgaben sind unerlässlich für ein Anwachsen der Bäume	
Pflegevorgaben für Grünland	Pflege des Grünlands ist ausschlaggebend für Artenvielfalt	Pflegevorgabe nur für die neu anzulegende Fettwiese	
Düngemittel- und Pestizidverbot	Verzicht auf Düngemittel und Pestizide ist wesentlich für den Wert der Maßnahme	k.A.	
Gesamtbewertung des geplanten Ausgleichs			Ausgleich reicht weder in Art noch im Umfang aus.

Zusätzliche Abwägungskriterien			
Hat die Gemeinde eine Biotopverbundplanung und hat diese planerisch gesichert?	Bezug auf und Einbettung in Biotopverbundplanung kann sich ggf. positiv auswirken	-	
Bei Gemeinden mit vgl. viel Streuobst: Verfügt die Gemeinde über eine Streuobstwiesenkonzept?	Bezug auf und Einbettung in Streuobstwiesenkonzept kann sich ggf. positiv auswirken	-	
Bewertung durch die örtlichen/regionalen Untergliederungen der anerkannten Naturschutzverbände		Ablehnende Stellungnahmen bereits zum B-Plan	

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund des absolut nicht erkennbaren Bedarfs an derartig großen Wohnbauflächen bei Berücksichtigung des gleichzeitig laufenden B-Plan-Verfahrens „Röte II“ eine Inanspruchnahme von ökologisch wertvollen Streuobstbeständen der Intention des § 33a NatSchG eindeutig widerspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Mollenhuth-Keller

für den NABU Baden-Württemberg e.V.